

# ***Turn- und Spielverein Wengern 1879 e.V.***

## ***Satzung***

***Die Verwendung von männlichen Bezeichnungen innerhalb dieses Satzungstextes gelten in entsprechender Weise auch für weibliche Personen.***

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Turn- und Spielverein Wengern 1879 e.V. führt den Namen TuS Wengern 1879 e.V. Er hat seinen Sitz in 58300 Wetter-Wengern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) unter der Nummer VR 47 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen und der Körperertüchtigung auf breitester Ebene.

Parteilpolitische und konfessionelle Interessen und Bestrebungen haben in der Arbeit des Vereins keinen Raum und sind in jeder Art und Richtung ausgeschlossen.

Es werden alle Sportarten betrieben, für die seitens der Vereinsmitglieder Interesse besteht und für die die räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Abteilungen**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Sie können in sportlichen und fachlichen Angelegenheiten mit anderen Vereinen und ihren zuständigen Verbänden Geschäftsverkehr aufnehmen.

Sie wählen ihre Leitung, die mindestens aus einem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, und einem Referenten für Finanzen besteht, sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen

### **Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung**

Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes erforderlich

Alle Einnahmen sind von den Abteilungen für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung, der Abteilungsordnung, der Finanzordnung, verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

### **Abteilungs-Ordnung**

Weitere Einzelheiten der Abteilungsorganisation regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 4 Zugehörigkeit zu Fachverbänden**

Der Verein gehört allen Fachverbänden an, deren Sportarten in den Abteilungen des Vereins betrieben werden. Der Vorstand hat über den Beitritt zu beschließen.

Die Vereinsmitglieder erkennen automatisch die Satzungen und Ordnungen ihres Fachverbandes an.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**Förderndes Mitglied** können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die selbst nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

Dem Verein gehören an:

- a) Mitglieder bis zu 14 Jahren ohne Stimmrecht
- b) minderjährige Mitglieder ab 14 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung (Jugendliche)
- c) stimm- und wahlberechtigte volljährige Mitglieder (Erwachsene)
- d) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

### **Beginn der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt in den Abteilungen des Vereines mit Aufnahmeformular und Abbuchungsvollmacht, die an den Vorstand weitergegeben werden.

Der Vorstand kann die Aufnahme im Einzelfall ablehnen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies beschließt. Zu einer Mitteilung des Grundes der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Eintritt in den Verein schriftlich erklärt wurde. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter die schriftliche Anmeldung zu unterzeichnen.

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds und bei Auflösung des Vereins. Damit erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegen den TuS Wengern 1879 e.V.

Der **Austritt aus dem Verein (Kündigung)** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden. Minderjährige benötigen hierzu die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Aktive Spieler, die zum Saisonende zu einem anderen Verein wechseln, können zu diesem Termin die Mitgliedschaft außerordentlich beenden.

## **§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Gelegenheit zur Anhörung des Mitglieds, mit Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes, oder von Anordnungen anderer gewählter oder beauftragter Mitarbeiter des Vereins verstößt.
2. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung eine berechtigte Forderung des Vereins nicht erfüllt
3. bei Abwerbung und Beeinflussung zum Übertritt in einen anderen Verein mit gleichen Sportarten durch das Mitglied
4. bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch das Mitglied

Letztinstanzlich kann der Ehrenrat angerufen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins ab 18 J. sind stimmberechtigt und wählbar. Bei Tätigkeiten im Vereinsjugendbereich kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen – Vereinsheim, Hallen, Sportplatz und Geräte im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch die Leitung einer Abteilung nach Fassungsvermögen der turn- und sportlichen Einrichtungen sowie der Betreuungskapazität begrenzt werden.

Namensänderungen, Anschriften- und Konto-Änderungen, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste auf Antrag des Vorstandes nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Vorschläge der Abteilungen müssen dem Vorstand spätestens zum Ende des Vorjahres schriftlich vorliegen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## § 10 Speicherung der Personaldaten

Mit dem Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass seine Personaldaten in der Aufnahmeerklärung unter voller Beachtung der Datenschutzgesetze für Vereinszwecke gespeichert, übermittelt und verwendet werden.

## § 11 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Der Vorstand und sonstige vom Vorstand Beauftragte machen besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten, Veranstaltungen und besondere Ereignisse an allen Info-Tafeln, in der Vereinszeitung, in der Tagespresse sowie im Internet bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen, Turnierergebnissen und besonderen Veranstaltungen.

Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen usw. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

## § 12 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag ist am 1.1. des Jahres fällig und muss bis 1.2. auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Der Mitgliedsbeitrag kann aus einem **Grundbeitrag** und aus einem **Zusatzbeitrag** bestehen.

Die Zusatzbeiträge können je nach Mitgliedergruppe/Abteilung unterschiedlich festgesetzt werden. Diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Die Zusatzbeiträge werden von der Abteilungs-Jahresmitgliederversammlung vorgeschlagen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mit der Eintrittserklärung ist deshalb eine Bank-Einzugsvollmacht auszustellen.

Ein Mitglied, das sich dem Einzugsverfahren nicht anschließen will, hat schriftlich die von ihm gewählte Form der Beitragszahlung zu erklären und hat selbst dafür zu sorgen, dass die Zahlungen durch Überweisung oder Barzahlung an den Verein rechtzeitig erfolgen, und tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt ist.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die trotz 2-facher Mahnung mit ihrer Beitragspflicht im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 13 Organe des Vereins

### Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### Zur Verwaltung und Leitung sind bestellt

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) der Jugendausschuss
- 5) der Ehrenrat

Der Aufgabenbereich des Vorstandes ist in der **Geschäftsordnung des Vereins** festgelegt.

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der aus Mitgliedern des Vereins besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

#### I. Vorstand:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Hauptgeschäftsführer, Leiter Finanzen

Drei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### II. Erweiterter Vorstand:

Vorstand, alle Abteilungsleiter des Vereins, Vereinssozialwart, Vorsitzender des Vereins-Jugendausschusses und sein Stellvertreter.

## § 14 Wahlen der Organe des Vereins

Die Mitglieder des **Vorstandes** werden in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, ebenso der Vereinssozialwart.

Die anderen Mitglieder des **erweiterten Vorstandes** werden in ihren Abteilungen bzw. vom Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung auf die Dauer eines Jahres gewählt und in der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Für alle Wahlen im Verein gilt die **einfache Stimmenmehrheit**. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

Für alle während der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder kann vom Vorstand für sich und für andere auf Vereinsebene arbeitende Mitarbeiter ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt werden.

Alle kommissarisch eingesetzten Mitglieder müssen in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt bzw. gewählt werden.

Eine Amtsenthebung ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes zulässig, nachdem der Ehrenrat seine Zustimmung gegeben hat.

## § 15 Vertretung der Vereinsjugend

Von der Vereinsjugend werden Fachjugendausschüsse und ein Vereins-Jugendausschuss gewählt.

Der Vereins-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich.

Der Vereins-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Jugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zugeflossenen Mittel.

## **§ 16 Ehrenrat**

Zur Schlichtung von Streitfällen, zur Behandlung von Ausschlußverfahren und bei Amtsenthebung wird ein Ehrenrat gebildet. Er tritt nur bei Bedarf zusammen und besteht aus drei verdienten, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Ein viertes Mitglied wird als Ersatzperson gewählt. Neuwahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt nur, wenn ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Besprechung des Vorstandes. Er beruft den Haupt- oder den Erweiterten Vorstand ein, sobald und sooft dies erforderlich ist, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Der Termin der Versammlungen wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein genannte Adresse. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, werden schriftlich informiert. Die vorgesehene Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern 1 Woche vorher bekannt gegeben.

### **Beschlussfassung des Vorstandes per Umlaufverfahren (E-mail)**

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.

Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 2 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen.

Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung.

Der Vorstand ist beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Über alle Besprechungen ist ein Protokoll anzufertigen, das zeitnah an die beteiligten Personen zu verteilen ist.

## **§ 18 Kassenführung / Finanzordnung**

Der Leiter Finanzen verwaltet die Hauptkasse des Vereins und hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für seine und die Kassen aller Abteilungen vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und zahlt die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Etats an die Abteilungen aus.

Die Kassen der Abteilungen werden für sich getrennt und selbständig geführt.

Der Leiter Finanzen des Vereins ist berechtigt, jederzeit in die Kassen der Abteilungen Einsicht zu nehmen.

**Weiteres regelt die Finanzordnung des Vereins.**

## **§ 19 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und mindestens ein Ersatzprüfer (Ergänzungsprüfer) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte der Hauptkasse, der Kassen in den Abteilungen und die Jugendkasse laufend zu überwachen und haben der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten. Bei den Kassenprüfungen sollen der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie die zuständigen Abteilungsleiter zugegen sein.

## **§ 20 Verwendung der Mittel des Vereins**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. In ihrer Eigenschaft als Mitglied dürfen sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; dies bezieht sich nicht auf Übungsleiterentschädigung und Aufwendungsersatz gemäß Abs. 2..

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen (derzeit § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben im Übrigen einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 21 Mitgliederversammlung**

Im ersten Quartal jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt. Allen stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vorher sowohl Ort, Termin und Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den Lokalausgaben der im Stadtgebiet erscheinenden Tageszeitungen.

Gegenstand der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlußfassung über:

Bericht des Vorstands,

Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstands,

Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,

Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplans,

Vorliegende Anträge,

Mitteilungen.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand rechtzeitig, d.h. mindestens 18 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein, damit der Vorstand und die Mitglieder ausreichend Zeit zur Beratung erhalten.

Über später eingehende Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur beraten aber nicht abgestimmt werden.

Die Anträge müssen schriftlich abgefasst sein und neben der Begründung den Ist-Zustand, den gewünschten Soll-Zustand und mögliche Lösungsalternativen einschließlich evtl. anfallender Kosten und Kostenverantwortliche beschreiben.

## **§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Durchführung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).

## **§ 23 Haftung des Vereins bei Unfällen**

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen, die bei der Ausübung des Sports auf den oder in den vom Verein benutzten Grundstücken oder Räumlichkeiten oder bei anderen Veranstaltungen vorkommen. Das gilt ebenso für die Wege zwischen Wohnung und Veranstaltungsort. Für Diebstahls- oder sonstige Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.

Jedes Mitglied ist durch die Sporthilfe e.V. beim Landes-Sport-Bund gegen Unfälle versichert. Die Haftung der Sporthilfe ist aber begrenzt.

Bei Unfällen oder Verletzungen ist der Verletzte selbst für die Unfall- oder Schadensmeldung beim Vereins-Sozialwart innerhalb von drei Tagen nach Eintritt eines Schadens oder eines Unfalls verantwortlich.

#### **§ 24 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

Nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen ist die 2/3-Mehrheit zu errechnen.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Deshalb fällt in diesen Fällen das vorhandene Vereinsvermögen dem Sportamt der Stadt Wetter zu, das es für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsteil Wengern zu verwenden hat.

#### **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Wetter (Ruhr) in Kraft. Wetter-Wengern, beschlossen am 15.03.1985, geändert am 23.02.1990, 05.03.1993, 06.03.1998, 09.03.2001, 04.03.2005, 2.3.2007 und 14.03.2008

14. März 2008

Turn- und Spielverein Wengern 1879 e. V.  
Der Vorstand

Satzung-2008—1-A4.doc